

## **Satzung für die Benutzung des Freibads des Marktes Langquaid (Bädersatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. I Nr. I der Gemeindeordnung erlässt der Markt Langquaid folgende Satzung:

### **§ I Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Der Markt Langquaid betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit dient.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Das Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die an
    - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
    - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - b) Betrunkene, sowie
  - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 10 Jahren, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Freibades einer Aufsicht bedürfen. Ausnahmen sind Kinder ab 8 Jahren, wenn diese sicher schwimmen können.
- (4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes Langquaid innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

### **§ 3 Benutzung des gemeindlichen Freibades durch geschlossene Gruppen**

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes Langquaid, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des gemeindlichen Freibades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.
- (4) Das Freibad darf außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten nicht für eventuelle private Veranstaltungen genutzt werden.
- (5) Aktionen im Rahmen des Ferienprogramms sind mit dem Bürgermeister bzw. der Verwaltung abzusprechen.

### **§ 4 Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebs(-Öffnungs-)zeiten des gemeindlichen Freibades werden vom Marktrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Freibades bekanntgemacht. Der Markt Langquaid behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten ist das Schwimmbecken, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Umkleidekabinen aufzusuchen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

### **§ 5 Bekleidung, Körperreinigung**

- (1) Die Benutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet. Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast gründlich zu reinigen.

- (2) Im Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

## **§ 6 Verhalten im gemeindlichen Freibad**

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
- a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
  - b) Verunreinigungen des Freibades und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken,
  - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall
  - d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen) außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
  - e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
  - f) Kaugummikauen im Beckenbereich des Freibades,
  - g) Betreten von Dienst-, Personal- und anderen technischen Räumen,
  - h) Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen,
  - i) Rauchen ist nur im Kioskbereich gestattet.

## **§ 7 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen die im Freibad gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregeln, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Freibad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren- von der weiteren Benutzung des Freibades ausgeschlossen werden.
- (3) Das jeweils aufsichtsführende Badpersonal übt das Hausrecht im Freibad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Freibad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Freibades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Marktes Langquaid zu beachten hat.
- (2) Der Markt Langquaid haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Freibades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Langquaid zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Langquaid nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Freibad des Marktes Langquaid vom 1. April 1985 außer Kraft.

Langquaid 01. April 2019

Herbert Blascheck  
Erster Bürgermeister